

vom 1. bis 10.

vom 11. bis 20.

vom 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

c) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von weniger als 100 000 M gilt ein Kalendermonat.

d) Abweichend von den Buchstaben a bis c gilt für den Verkauf des Branntweins durch Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebsläger und Branntweinvertriebsläger sowie für den Verkauf der Tabakerzeugnisse durch Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen ein Kalendertag als Entstehungszeitraum.

(2) Der Zeitraum für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben (Entstehungszeitraum) wird für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Handwerker und andere selbständig tätige Bürger wie folgt festgelegt:

a) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von mehr als 500 000 M gilt der Zeitraum

vom 1. bis 5.

vom 6. bis 10.

vom 11. bis 15.

vom 16. bis 20.

vom 21. bis 25.

vom 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

b) Abweichend von Buchst. a gilt für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben für Branntwein von mehr als 500 000 M ein Kalendertag als Entstehungszeitraum.

c) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von 25 000 M bis 500 000 M gilt der Zeitraum

vom 1. bis 10.

vom 11. bis 20.

vom 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

d) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von 6 000 M bis 25 000 M gilt ein Kalendermonat.

e) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von weniger als 6 000 M gilt ein Vierteljahr. Die für den Einzug der Abgaben zuständigen Organe können den Entstehungszeitraum auf ein Kalenderjahr verlängern, wenn Betriebe produktgebundene Abgaben von weniger als 1 500 M jährlich abzuführen haben.

§13

(1) Für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind die produktgebundenen Abgaben am 15. Kalendertag

nach Ablauf des jeweiligen Entstehungszeitraumes fällig. Abweichend davon gilt für die produktgebundenen Abgaben der Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebsläger und Branntweinvertriebsläger der 5. Kalendertag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung als Fälligkeitstermin. Für die Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen sind die produktgebundenen Abgaben am 1. Werktag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung fällig.

(2) Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie für Handwerker und andere selbständig tätige Bürger gelten die in der Anlage aufgeführten Fälligkeitstermine. Die für den Einzug der produktgebundenen Abgaben zuständigen Organe legen, in Übereinstimmung mit den Betrieben, einen einheitlichen Fälligkeitstermin entsprechend den für die Bezahlung der Rechnungen im Durchschnitt vereinbarten Zahlungsfristen fest. Für die Ermittlung der im Durchschnitt vereinbarten Zahlungsfristen sind die Umsätze von mindestens 6 Monaten zugrunde zu legen. Bei Änderung der durchschnittlichen Zahlungsfristen können die Betriebe die Änderung des einheitlichen Fälligkeitstermins für produktgebundene Abgaben bei dem für den Einzug zuständigen Organ beantragen.

(3) Fallen die Fälligkeitstermine gemäß den Absätzen 1 und 2 auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, sind die produktgebundenen Abgaben am nächstfolgenden Werktag fällig.

§14

(1) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder einem anderen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, führen die produktgebundenen Abgaben bis zum Fälligkeitstermin an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ ab. Das gilt auch für Molkereigenossenschaften.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe überweisen die ihnen von den Betrieben gemäß Abs. 1 zugehenden produktgebundenen Abgaben am nächstfolgenden Werktag auf das zweckbestimmte Haushaltsunterkonto des zuständigen Ministeriums oder anderen zentralen staatlichen Organen.

(3) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen, überweisen die produktgebundenen Abgaben bis zum Fälligkeitstermin auf das zweckbestimmte Haushaltsunterkonto des zuständigen Ministeriums oder anderen zentralen staatlichen Organen.

(4) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen die produktgebundenen Abgaben bis zum Fälligkeitstermin an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates ab. Die örtlichen Räte können für die ihnen unterstehenden Betriebe die Abführung der produktgebundenen Abgaben anders regeln.

(5) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Handwerker und andere selbständig tätige Bürger führen die produktgebundenen Abgaben an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ab. Für Molkereigenossenschaften gilt Abs. 1.